

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Stadtplanung

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 128 „Bahnhofstraße/Basler Straße“, 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 128 „Bahnhofstraße/Basler Straße“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der abgebildete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 „Basler Straße/Bahnhofstraße“, 1. Änderung, liegt im Stadtteil Gonzenheim in der Gemarkung Gonzenheim, umfasst die Flurstücke Nr. 61/57, 61/63, 61/65, 61/59, 61/66 und 61/60, Flur 14, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung des Flurstücks 61/57 innerhalb der Verkehrsfläche der Basler Straße,
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 61/58, 61/64, 61/46, 61/48, 61/67 und 61/61,
- im Süden durch das Grundstück der Energiezentrale/Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Bad Homburg und einer Fläche der Bahnhofs-GmbH Bad Homburg, die als Zufahrts- und Anlieferungsfläche für die Energiezentrale und die Bahnhofsgastronomie genutzt wird, Flurstücke 61/55 und 69/33
- und im Westen durch den Bahnhofsvorplatz.

Im Rahmen des Grundstücksverkaufs wurden Neuparzellierungen vorgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128, 1. Änderung, hat sich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens nicht geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan Nr. 128 „Bahnhofstraße/Basler Straße“, 1. Änderung**, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 128 „Bahnhofstraße/Basler Straße“, 1. Änderung, wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB wurde daher abgesehen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstr. 16 - 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in den Räumen des Fachbereiches Stadtplanung zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit über das Internetportal der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de) unter „Leben in Bad Homburg/ Planen, Bauen & Wohnen/ Planungsrecht“ den Bebauungsplan einzusehen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der o. g. Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in den Räumen des Fachbereichs Stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- I. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes, schriftlich gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bei dem Fachbereich Stadtplanung/

Städtebau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15.09.2020

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister